

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mf. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpusezelle.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger derselbe.

No. 58.

Dienstag, den 18. Mai

1897.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 29. Mai ds. Js., Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr

findet im hiesigen Verhandlungssaale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in hiesiger Haussur zu ersehen.

Meißen, am 14. Mai 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Für die in diesem Jahre zum ersten Male impflichtig werdenden, hier wohnhaften Kinder findet
Mittwoch, den 19. ds. Mts.

im Saale des Hotels zum Adler Impstermin

statt und zwar

für diejenigen Kinder, deren Zunamen mit A—M und

Nachmittags 3 Uhr

für diejenigen, deren Zunamen mit N—Z beginnen. Die Vorstellung der in diesem Termine geimpften Kinder behufs der Nachschau hat

Mittwoch, den 26. Mai ds. Js.,

Nachmittags 3 Uhr

in demselben Lokale zu erfolgen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im vorigen Jahre und vorjener in früheren Jahren geborenen Kinder, welche der Impflicht noch nicht genügt oder Befreiung davon noch nicht erlangt haben, werden hiermit aufgefordert, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechender Haftstrafe mit ihren Kindern im obengenannten Impflokale zu den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen, und zwar im Impstermine, die Befreiung von der Impflicht vom Impfarzt zu erwirken oder durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. Wer es unterlässt, diesen Nachweis zu führen, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. belegt.

Im laufenden Jahre geborene Kinder, deren Eltern die Impfung bereits in diesem Jahre ausführen lassen wollen, sind

Mittwoch, den 19. ds. M.,

Nachmittags 6 Uhr

im mehrgenannten Impflokale zur Impfung und

Mittwoch, den 26. ds. M.,

Nachmittags 3 Uhr

ebendaselbst zur Nachschau vorzustellen.

Impflinge aus solchen Häusern, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, sind vielmehr auf hiesiger Rathberpedition anzunehmen. Auch Erwachsene aus Häusern der genannten Art haben sich vom Impstermine fern zu halten.

Die Kinder müssen zum Impstermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokale gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Wilsdruff, den 15. Mai 1897.

Der Bürgermeister.

Bursian.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der II. Nachtrag des Statuts für unterzeichnete Kasse zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Wilsdruff, den 18. Mai 1897.

Die Dienstbotenkrankenkasse des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff.

Bgmstr. Bursian, Vor.

zu den Statuten für die gemeinsame Dienstbotenkrankenkasse des Krankenkassenverbandes im Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff.

Zu § 15 des Statuts für die gemeinsame Dienstbotenkrankenkasse wird folgende Bestimmung ergänzend hinzugefügt:
I.
Bücherer, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, ist bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren.

II.
Vorstehender Nachtrag tritt unmittelbar nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
Wilsdruff, am 28. Dezember 1896.

Die Dienstbotenkrankenkasse im Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff.

Bgmstr. Bursian, Vor.

Vorstehender II. Nachtrag zum Statut für die gemeinsame Dienstbotenkrankenkasse des Krankenkassenverbandes im Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff vom 28. Dezember 1896 wird durch bestätigt und hierüber gegenwärtige

Urkunde

ausgefertigt.

Dresden, am 20. April 1897.

(L. S.)

Ministerium des Innern.
von Meissch.

Gedhardt.

Bekanntmachung.

Die von hiesiger Sparkasse ausgestellten Einlagebücher Nr. 30811 und Nr. 30812, lautend auf Paul Schulze und Anna Schulze in Klipphausen, werden, nachdem daß in § 18 des für genannte Sparkasse geltenden Regulatives vorgeschriebene Aufgebotsverfahren durchgeführt worden ist, hiermit öffentlich für ungültig erklärt.
Wilsdruff, 15. Mai 1897.

Der Stadtrath.